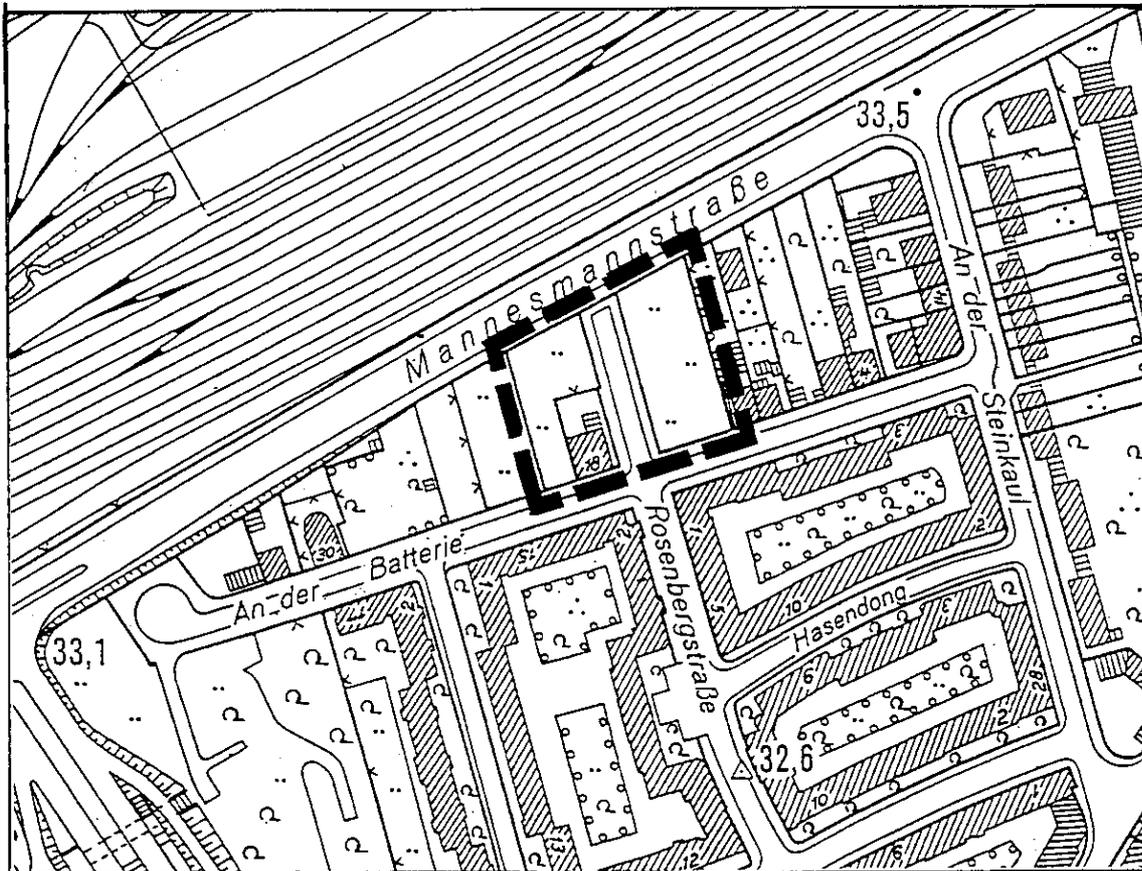


# BEGRÜNDUNG

zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2017 - Hüttenheim - ,  
An der Batterie 14-18

**Stand: Januar 2001**



## Vorhabenträger

Türkisch-islamische Union  
der Anstalt für Religion e. V.  
- DITIB -  
Venloer Straße 160  
50823 Köln

## Planung

Architekten Sozietät  
ERKAL & PARTNER  
An der Hasper 2  
40883 Ratingen

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :**

- 1. ALLGEMEINES**
  - 1.1. Ausgangssituation/Ziel und Zweck der Planung**
  - 1.2. Planbereich/Eigentumsverhältnisse/Nutzungen**
  - 1.3. Planungsrecht**
  
- 2. VORGABEN UND BINDUNGEN**
  - 2.1. Flächennutzungsplan**
  
- 3. PLANUNGSMABNAHMEN/PROJEKTDESCHEIBUNG**
  - 3.1. Moschee**
  - 3.2. Gemeindehaus**
  - 3.3. Stellplätze/Außenanlagen**
  
- 4. ERSCHLIEBUNG**
  
- 5. VER- UND ENTSORGUNG**
  
  
- 6. UMWELTBELANGE**
  - 6.1. Immissionsschutz**
  - 6.2. Altablagerungen/Altstandorte**
  - 6.3. Wasserwirtschaftliche Belange**
  - 6.4. Kompensationsmaßnahmen**
  
  
- 7. DENKMALSCHUTZ**
  
- 8. ALTERNATIVEN**
  
- 9. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG**
  
- 10. KOSTEN**
  
- 11. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**
  
- 12. BÜRGERBETEILIGUNG**

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Ausgangssituation/Ziele und Zweck der Planung

Die Siedlung "Alt-Hüttenheim" zwischen der Mannesmannstraße, dem Werksgelände der Thyssen AG, der Ungelsheimer Straße und der Straße An der Steinkaul im Ortsteil Hüttenheim hat seit Jahrzehnten schon einen sehr hohen türkischen Bevölkerungsanteil. Die beiden ansässigen Moscheevereine haben ihre Gebetsräume für die insgesamt ca. 250 Mitglieder in dem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus An der Batterie 18 und in dem umgestalteten Bauhof an der Ungelsheimer Straße eingerichtet.

Die Vereine möchten fusionieren und haben mit Unterstützung ihrer Dachorganisation, der Türkisch-Islamischen-Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) in Köln, 1991 das Grundstück An der Batterie 14 - 16 erworben, um dort gemeinsam eine Moschee zu errichten.

Da zwischenzeitlich auch das Objekt An der Batterie 18 erworben wurde und das zwischen diesen beiden Grundstücken liegende Flurstück der ehem. Rosenbergstraße ebenfalls gekauft werden soll, ist auf der nunmehr 3.500 m<sup>2</sup> großen Fläche unter Einbeziehung des vorhandenen Gebäudes die Errichtung eines Türkisch Islamischen Kulturzentrums vorgesehen, das nur von den Mitgliedern der ortsansässigen Moscheevereine genutzt werden soll. Die Immobilie an der Ungelsheimer Straße soll zur Finanzierung verkauft werden.

### 1.2 Planbereich/Eigentumsverhältnisse/Nutzungen

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst die Flurstücke 78, 246, 281 (An der Batterie 18), 286 (An der Batterie 14-16) und 317 der Flur 12 der Gemarkung Mündelheim. Bis auf das Flurstück 317 der aufgehobenen Rosenbergstraße, für das eine Kaufoption besteht, sind alle Grundstücke im Eigentum der DITIB/Moscheevereine. Auf dem Grundstück der ehem. Rosenbergstraße befindet sich ein Abwasserkanal, der einschließlich seines 6,00 m breiten Schutzstreifens im Grundbuch gesichert ist.

Der Planbereich liegt zwischen der Mannesmannstraße und der Straße An der Batterie im Ortsteil Hüttenheim in unmittelbarer Lage sowohl zur Schwerindustrie als auch zu der aufwendig restaurierten und unter Denkmalschutz stehenden Siedlung "Alt-Hüttenheim". Er grenzt direkt an das ursprüngliche "Geschäftszentrum" am Siedlungseingang an.

Die umgebende Bebauung besteht überwiegend aus zweigeschossigen Wohn- bzw. Wohn- und Geschäftshäusern der 20-er Jahre mit entsprechenden Dachformen und Höhenentwicklungen. Das Wohn- und Geschäftshaus der ehem. Metzgerei An der Batterie 18 wird von einem Moscheeverein als Wohn- und Gebetshaus genutzt. Die zugehörigen Grundstücke werden als Parkplatz genutzt und sind größtenteils entsprechend ausgebaut. Die Baulücke zwischen diesem Gelände und der vorhandenen Bebauung An der Batterie 10/12 ist aufgrund der vom Eigentümer Mannesmann vor ca. 20 Jahren vorgenommenen Anpflanzungen fast vollständig mit Gehölzen bestanden.

### **1.3 Planungsrecht**

Der Bereich lag innerhalb des Durchführungsplanes Nr. 108 b, 1. Änderung, der für die Rosenbergstraße öffentliche Verkehrsfläche und angrenzend ein C-II-o-Gebiet mit einer 5,0 m tiefen privaten Grünfläche entlang der Mannesmannstraße bei einer zulässigen Bebaubarkeit von 4/10 festsetzte. Dies entspräche einem heutigen Mischgebiet mit einer zweigeschossigen offenen Bauweise und einer Grundflächenzahl von 0,4. Aufgrund eines Formfehlers ist der vorgenannte Bebauungsplan nicht mehr anzuwenden. Durch den Vorhaben- und Erschließungsplan soll der unwirksame Durchführungsplan teilweise aufgehoben werden.

## **2. VORGABEN UND BINDUNGEN**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich zwischen Mannesmannstraße und "An der Batterie" als Mischgebiet dargestellt. Eine aufgrund der Nahtlage von Industrie und Wohnen eingetragene Signatur weist darauf hin, dass für die beiderseits dieser Linie gelegene Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen - soweit erforderlich - Vorkehrungen und Nutzungsgliederungen bzw. -beschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden sollen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **3. PLANUNGSMABNAHMEN/PROJEKTBE SCHREIBUNG**

Das geplante Türkisch Islamische Kulturzentrum soll sozialen, kulturellen und gewerblichen Zwecken dienen und ein Ort der Begegnung werden. Es umfasst die Bereiche Moschee mit Minarett sowie Gemeindehaus mit Wohnungen, Schulungsräumen und Ladenlokalen. Die zwischen beiden Komplexen liegende Fläche wird aufgrund des vorhandenen Schmutzwasserkanals nicht bebaut. Die Baukörper werden mit einer Überdachung optisch verbunden.

### **3.1 Moschee**

Das rein religiösen Zwecken dienende Moscheegebäude wird auf dem freien Grundstück parallel zur Straße mit geringer Abweichung von der Gebetsrichtung nach Mekka errichtet. Es wird in Massivbauweise mit einer Großkuppel von 16 m Durchmesser und drei Kleinkuppeln von 3m Durchmesser ausgeführt, wobei die Höhe der Kuppel mit ca. 12,80 m (47,50 m über NN) unter den Firsthöhen der Nachbarbebauung verbleibt. Die Fassade erhält einen hellen Klinker, einige Ornamente wie Fenster- und

Türeinfaßungen sowie freistehende Säulen werden in Sichtbeton hergestellt. Die Fenster und Türen an sich sollen in weißem Kunststoff ausgeführt werden.

Das Erdgeschoss wird durch den großen Gebetsraum für ca. 130 Männer, dessen Luftraum durch die teilverglaste Großkuppel abgeschlossen wird, dominiert. Des Weiteren sind neben dem Windfang und dem zur Ablage der Schuhe dienenden Vorraum ein Büro für die Verwaltung, ein Besprechungsraum sowie ein Raum für den Vorbeter vorgesehen.

Im Obergeschoss befinden sich ein als Hängegeschoss (Galerie) konzipierter Gebetsraum für ca. 56 Frauen und zwei für den Religionsunterricht von Mädchen und Jungen vorgesehene Schulungsräume. Die Räumlichkeiten im Obergeschoss, insbesondere der Frauenbereich, werden über einen separaten Eingang an der Nord-Ost-Seite des Gebäudes betreten.

Das Untergeschoss wird hauptsächlich durch einen großen Konferenzraum, der von ca. 100 Personen für religiöse Veranstaltungen wie z.B. Hochzeitszeremonien genutzt werden kann, bestimmt. Die notwendigen Räumlichkeiten für die rituelle Wäsche und Toiletten werden für Männer und Frauen getrennt ausgeführt. Lagerräume, eine Teeküche, eine Garderobe und Räume für die Haustechnik befinden sich ebenfalls im Untergeschoss.

Das zu einer typischen Moschee gehörende Minarett ist mit einem Durchmesser von ca. 2,30 m und einer Höhe von ca. 24,50 m im westlichen Gebäudeteil integriert und wird mehr eine symbolische (optische) Bedeutung haben. Ein Gebetsaufruf ist weder vom Minarett aus noch lautsprecherverstärkt vorgesehen. Eine entsprechende Regelung wird im Durchführungsvertrag getroffen.

### **3.2 Gemeindehaus**

Das derzeit als Wohn- und Gebetshaus genutzte, 2 ½-geschossige Gebäude An der Batterie 18 wird zur Straße hin profilgleich erweitert und erhält zum Hof einen eingeschossigen Anbau über die gesamte Breite.

Im Erdgeschoss des Altbaus befinden sich zwei Schulungsräume, die für EDV-Kurse, Nachhilfeunterricht, Sprachkurse, Kochkurse usw. genutzt werden sollen. Ein Barber (Friseur) sowie Lager- und Durchgangsräume sind hier ebenfalls vorgesehen. In den nichtunterkellerten Anbauten sollen zur Straße ein Ladenlokal und zum Hof eine Teestube, die für Jugendliche und Senioren unterteilt werden kann, eingerichtet werden. Die Teeküche sowie die sanitären Anlagen sind angrenzend geplant. Die Räume werden über einen mit Glas überdachten Durchgang in Verlängerung der Moscheeverbindung erschlossen.

Im Ober- bzw. Dachgeschoss befinden sich jeweils zwei Wohnungen. Durch den profilgleichen, 2 1/2-geschossigen Anbau soll jeweils eine der Wohnungen erweitert werden.

Das Kellergeschoss des Altbaus enthält Räume, die den Wohnungen zugeordnet sind sowie einen Heizungsraum und einen Hausanschlussraum.

### **3.3 Stellplätze/Außenanlagen**

Die insgesamt notwendigen 39 Stellplätze sollen auf dem Grundstück untergebracht und aus Rasengittersteinen, die Wege und Zufahrten aus wasserdurchlässigen Porensteinen hergestellt werden. Der Komplex erhält zu allen Seiten Einfriedigungen, die zu den Nachbargrundstücken und zur Mannesmannstraße als eingegrünte Zaunanlage und zur Straße An der Batterie hin als gestaltete Mauer vorgesehen sind. Alle Eingangstore sollen als verzinkte Stahlkonstruktion ausgeführt werden.

## **4. ERSCHLIEBUNG**

Die verkehrliche Anbindung des Vorhabens ist unmittelbar von der Mannesmannstraße aus vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird eine wesentliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation erreicht, da der Verkehr direkt auf den Parkplatz geleitet werden kann und nicht mehr in die Siedlung geführt werden muss. Darüber hinaus führt die Anlage der 34 Stellplätze auf der Nordseite des Geländes zu einer weiteren Beruhigung der südlichen Wohnbereiche, da die Gebäude eine Schallschutzwir-

kung ausüben. Durch die Öffnung zur Mannesmannstraße und Ausrichtung des Haupteinganges der Moschee auf den Parkplatz ist an hohen Feiertagen entlang der Mannesmannstraße eine zusätzliche Parkmöglichkeit für ca. 87 PKW gegeben.

Die 5 Stellplätze für die 4 Wohnungen und den Laden liegen im vorderen Bereich des Gebäudes und werden von der Straße An der Batterie erschlossen. Eine Fahrverbindung zwischen diesem und dem v. g. Parkplatz ist nicht vorgesehen.

## **5. VER- UND ENTSORGUNG**

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Vorhabens wird durch Anschluss an das vorhandene Kanal- und Leitungsnetz sichergestellt.

Die anfallenden Niederschlagswasser sollen gemäß § 51 Landeswassergesetz auf den Grundstücken versickert werden.

## **6. UMWELTBELANGE**

### **6.1 Immissionsschutz**

Die Planungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes haben weder negative Auswirkungen auf den Planbereich und die Umgebung noch sind aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes Maßnahmen erforderlich.

### **6.2 Altablagerungen/Altstandorte**

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Unterlagen besteht für den Bebauungsplanbereich kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.

Im Duisburger Süden wurden jedoch durch Bodenuntersuchungen in bestimmten Bereichen Überschreitungen der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Schwermetalle in den oberflächennahen Bodenschichten bis 60 cm Tiefe festgestellt, die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung

durch Staubimmissionen liefern. Zur Erkundung der weiteren räumlichen Ausdehnung wird derzeit ein großräumig angelegtes Untersuchungsprojekt im Duisburger Süden durchgeführt. Der VEP 2017 liegt innerhalb dieses Untersuchungsgebietes, in dessen Bereich Überschreitungen der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ebenfalls möglich sind.

Da die geplanten Nutzungen der Außenanlagen und Freiflächen im Planbereich sich jedoch auf Zuwegungen und Stellplätze bzw. Maßnahmen zur Einfriedung und Begrünung beschränken – also weder eine gärtnerische noch eine Freizeitnutzung vorgesehen ist - sind keine gesonderten Maßnahmen vorzusehen. Lediglich im Bereich der unversiegelten Freiflächen ist für die Abschnitte, in denen noch kein bodendeckender Kräuter-/Stäucherbewuchs vorhanden ist, durch geeignete schnellwachsende, widerstandsfähige Bepflanzung zu gewährleisten, dass trotz der potentiellen Zugänglichkeit die Möglichkeit des Direktkontaktes minimiert wird. Eine entsprechende Auflage wird in den Durchführungsvertrag/die Baugenehmigung aufgenommen.

Sollten sich wider erwarten bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg – Amt für kommunalen Umweltschutz-Untere Bodenschutzbehörde (31-6) - unverzüglich zu informieren.

### **6.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

### **6.4 Kompensationsmaßnahmen**

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind teilweise mit Gehölzen bestockt. Im gesamten Plangebiet wurden 36 beurteilungsrelevante Bäume eingemessen, wovon 21 unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg fallen. Sie sind im Plan dargestellt. Der Baum- und Gehölzbestand wird zu einem Drittel erhalten.

Ein Ausgleich für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich, da diese Flächen schon vor der Planaufstellung nach § 34 BauGB bebaubar waren und die vorgesehene Nutzung diesem Rahmen entspricht.

Dennoch ist entlang der Mannesmannstraße ein 6 - 16 m breiter Bereich sowohl zur Erhaltung als auch für ergänzende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Des Weiteren soll die östliche Grundstücksgrenze zur vorhandenen Nachbarbebauung in ca. 3,50 m Breite intensiv begrünt werden. In diesen als Grünfläche festgesetzten Bereichen sollen auch die erforderlichen Ersatzpflanzungen für die bei Realisierung des Vorhabens entfallenden 11 Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, vorgenommen werden. Anzahl, Art und genauer Standort der Ersatzpflanzungen werden mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt.

Im Rahmen der Abwägung wird der weiteren baulichen Nutzung der Vorrang vor dem Erhalt des Baum- und Gehölzbestandes eingeräumt.

## **7. DENKMALSCHUTZ**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan grenzt an die unter Denkmalschutz stehende Arbeitersiedlung "Alt-Hüttenheim". Durch das geplante Vorhaben wird das Bau- und Kulturdenkmal der Siedlung weder in seiner Sichtbarkeit, Maßstäblichkeit, Erkennbarkeit, noch in seiner gestalterischen und farblichen Wirkung beeinträchtigt.

## **8. ALTERNATIVEN**

Alternative bauliche Nutzungen bieten sich im Hinblick auf die Planungsabsichten der Grundstückseigentümer in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der zu berücksichtigenden Nahtlage zur Industrie nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

## **9. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG**

Die untersuchten, in der Begründung im Einzelnen dargestellten Rahmenbedingungen und Abwägungskriterien führen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellten Baulücke grundsätzlich möglich ist.

Das geplante Vorhaben eines Türkisch Islamischen Kulturzentrums fügt sich hinsichtlich seiner baulichen und sozialen Nutzung, der Höhen- und Massenentwicklung der Baukörper, der äußeren Gestaltung sowie der vorgesehenen Grünabschirmung in die Umgebung ein. Die vorliegende Planung stellt insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis dar, in dem die Belange der Stadtentwicklung, des Denkmalschutzes, der Ökologie sowie die kulturellen Bedürfnisse eines Großteils der umgebenden Bevölkerung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung soll unter Zugrundelegung der dargelegten Sachverhalte den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes 2017 - Hüttenheim - und somit einer baulichen Nutzung der Grundstücke gegenüber einem Erhalt der Waldfläche der Vorrang eingeräumt werden.

## **10. KOSTEN**

Der Stadt Duisburg entstehen durch den Vorhaben- und Erschließungsplan keine Kosten.

Sämtliche durch Maßnahmen dieses Planes entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

## **11. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**

Zum planungsrechtlichen Teil eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gehört ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor, der alle Voraussetzungen und Bindungen für eine unverzügliche Realisierung des Vorhabens sichert.

Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Investor zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist nach Satzungsbeschluss, sowie zur Vorlage einer Bestätigung einer renommierten Bank, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung sichergestellt ist.

## **12. BÜRGERBETEILIGUNG**

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 06.04.2000 durchgeführt. Die Niederschrift sowie eine Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen der BürgerInteressengemeinschaft "Ein Bebauungsplan für Hüttenheim (BIG Hüttenheim) ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Mit Ausnahme der schriftlich eingereichten Stellungnahme der BIG Hüttenheim konnten alle Fragen in der Sitzung beantwortet werden.

Die Forderungen der BIG lassen sich zu 2 Begehren zusammenfassen:

1. Das Vorhaben abzulehnen und das Planverfahren einzustellen.
2. Einen Bebauungsplan für Gesamt-Hüttenheim aufzustellen und in dessen Bereich dann bis auf Unterhaltungsarbeiten alle Maßnahmen gemäß der §§ 14 bis 18 BauGB zu verhindern.

**Zu 1.:**

Das Planverfahren wurde von der BIG Hüttenheim gefordert, um die Planungsabsichten der beiden islamischen Gemeinden öffentlich erörtern und diskutieren zu können. Daraufhin wurde das Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 2017 mit Ratsbeschluss vom 06.09.1999 eingeleitet mit dem Ziel, ein islamisches Gemeindezentrum in Hüttenheim zu ermöglichen.

**Zu 2.:**

Dieses Begehren entspricht einem Antrag gemäß § 24 GONW, den die BIG bereits am 25.11.1999 gestellt hat und dem der zuständige Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 30.05.2000 nicht gefolgt ist, weil der geforderte Plan aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich ist.

Auch eine erneute Prüfung der vorgebrachten Argumente ergibt keinen anderen Sachverhalt. Aus den in der Begründung dargelegten Gründen soll das Vorhaben weiterverfolgt werden.

Diese Begründung gehört zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 2017 - Duisburg – Hüttenheim.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 02. April 2001

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag



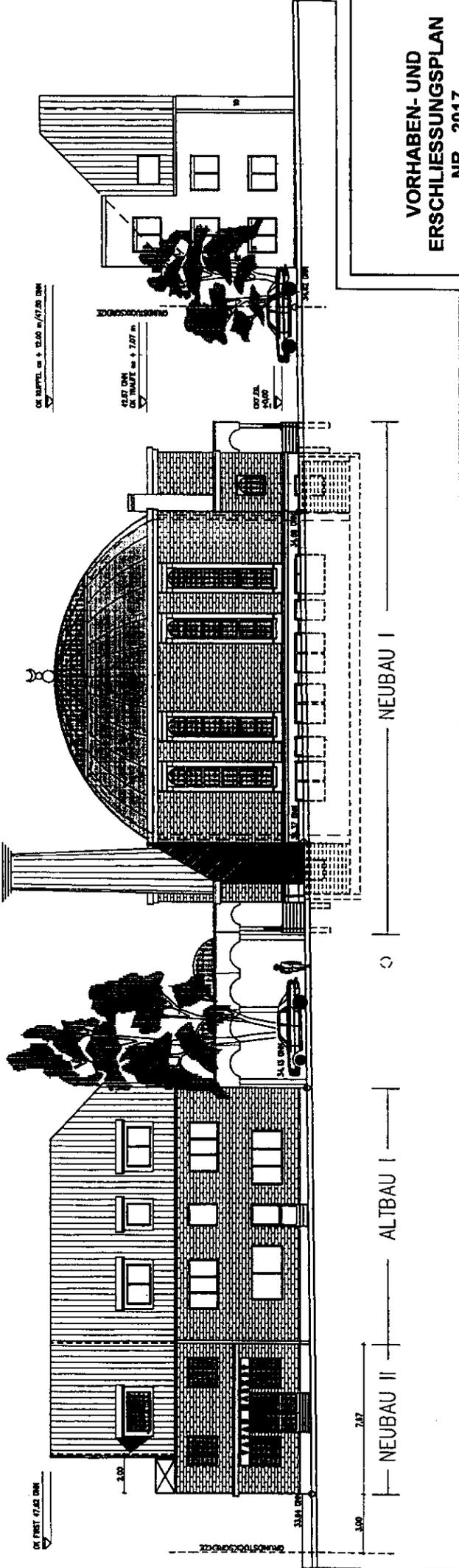
G. Vothe  
1. Stdt. Baudirektor





# TÜRKISCH ISLAMISCHES KULTURZENTRUM DUISBURG - HÜTTENHEIM

DE IMMERETT + 21.00m / 68.00 DMM



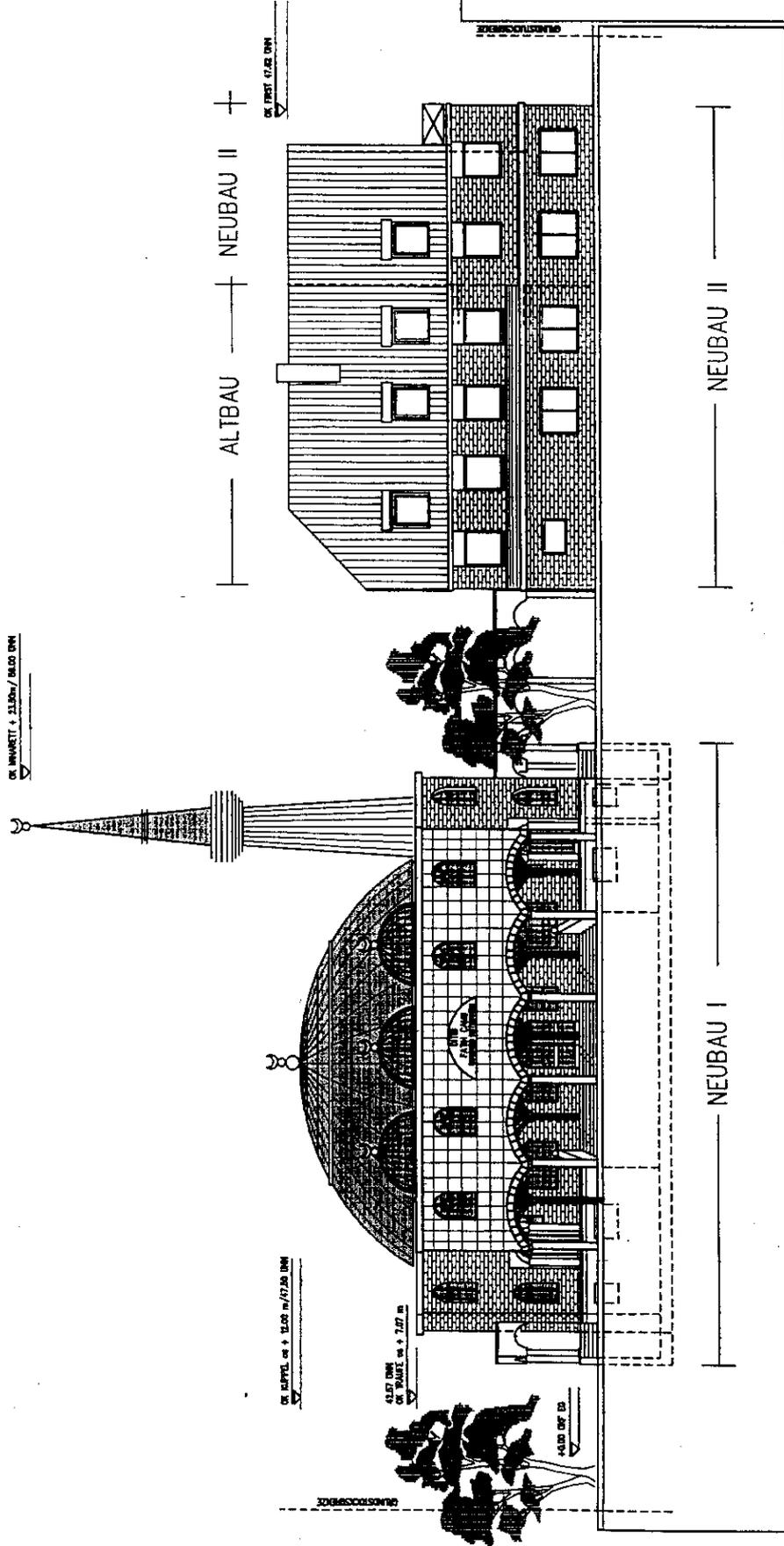
**VORHABEN- UND  
ERSCHLIESSUNGSPLAN  
NR. 2017**  
**DUISBURG-HÜTTENHEIM**  
Blatt 2 Südost-Ansicht

**ERRICHTUNG EINES  
TÜRKISCH  
ISLAMISCHEN  
KULTURZENTRUMS**  
An der Batterie 14 - 18

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG  
PLANUNG + BÜROARCHITECTUR  
51-33  
DUISBURG

ANSICHT - SÜDOST / STRASSE - AN DER BATTERIE

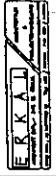
# TÜRKISCH ISLAMISCHES KULTURZENTRUM DUISBURG - HÜTTENHEIM



ANSICHT - NORDWEST

VORHABEN- UND  
ERSCHLIESSUNGSPLAN  
NR. 2017  
DUISBURG-HÜTTENHEIM  
Blatt 3 Nordwest-Ansicht

ERRICHTUNG EINES  
TÜRKISCH  
ISLAMISCHEN  
KULTURZENTRUMS  
An der Batterie 14 - 18



AMT FÜR STADTENTWICKLUNG  
PLANUNG + DENKMALSCHUTZ  
51-33  
DUISBURG

61-33 Irle

3493

# **NIEDERSCHRIFT**

über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zum

**VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 2017 - HÜTTENHEIM -  
Errichtung eines Türkisch Islamischen Kulturzentrums, An der Batterie 14-18**

**Ort:** Aula der Bertholt-Brecht-Kolleg-Schule

**Datum:** 06.04.2000

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 19.45 Uhr

**Teilnehmer:**

Herr **Bezirksvorsteher** Susen

**Verwaltung der Stadt Duisburg**

Herr Bräcker	Bezirksamt Süd
Herr Scharf	Koordinierungsstelle Zuwanderung > Ausländer/Migrationsfragen
Herr Esch	VHS IZ/Interkulturelle Arbeit > Moscheen in anderen Städten
Herr Grothe	Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz > Planungsrecht
Herr Dr. Tielsch	Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz > Denkmalschutz
Herr Brinkmann	Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz > Bebauungsplan/Bauordnungsrecht

**Vorhabenträger**

Herr Erkal	Architekt	> Projektbeschreibung/Bauvorhaben
Herr Yildirim	DITIB	> Immobilien/Bauvorhaben
Herr Günet	DITIB	> Rechtsfragen
Herr Soyhun	DITIB	> Religions- und Glaubensfragen

**Moderator**

Herr Grünhage      Stadtdekanat der Kath. Kirche in Duisburg

**ca. 120 Bürgerinnen und Bürger**

Im Vorfeld der Bürgerbeteiligung wurde seitens der **Bürger Interessen Gemeinschaft "Ein Bebauungsplan für Hüttenheim" (BIG)** mit ca. 25 Teilnehmern gegen das Vorhaben demonstriert und Herrn Bezirksvorsteher Susen ein 560 Seiten umfassender gebundener Einspruch übergeben. Hierin wird von der **BIG** folgender Antrag gestellt:

"Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Planungen abzulehnen und den VEP Nr. 2017 nicht zu genehmigen. Das Planverfahren ist einzustellen.

Ein Bebauungsplanverfahren für den gesamten Stadtteil Hüttenheim ist gemäß dem vorliegenden Bürgerantrag vom 01.10.1999 sofort einzuleiten und im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Des weiteren ist gemäß der § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes (Stadtteil Hüttenheim) eine Veränderungssperre anzuordnen!!!"

Da dieser Antrag im Zusammenhang mit der zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2017 - Hüttenheim - durchgeführten Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung abgegeben wurde, wird das Prüfungsergebnis unter dem Punkt "Auswertung der Bürgerbeteiligung" in die Begründung einfließen.

Der Antrag mit seinen begründenden Kernaussagen ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

**Herr Brinkmann** wies einleitend auf die Bedeutung sowie die rechtlichen Grundlagen der Bürgerbeteiligung hin und erklärte den weiteren Verfahrensablauf eines Vorhaben- und Erschließungsplanes. Anschließend erläuterte er die planungsrechtliche Situation und die räumliche Einbindung sowie verkehrliche Erschließung des Plangebietes.

**Herr Erkal** als beauftragter Architekt stellte das geplante Vorhaben anhand von Overhead-Folien detailliert dar und unterstrich die örtliche Bedeutung für die türkischen Muslime aus der Umgebung.

Im Anschluss an die Fachvorträge bat **Herr Grünhage** um Wortbeiträge, bzw. das Vorbringen von Anregungen und Wünschen:

Die **BIG** erklärte, dass sie aufgrund der schriftlichen Eingabe keine Wortmeldungen habe.

**Herr Schulz** begrüßte die Errichtung einer Moschee in Duisburg, regt aber im Gegensatz zum geplanten Vorortstandort eine zentrale Lage im Innenstadtbereich - ähnlich der Synagoge - an.

Des weiteren hält er die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsteil Hüttenheim für erforderlich, um eine vernünftige, durchdachte Flächenplanung des Stadtteiles zu gewährleisten. Obwohl er der aufgrund der bisherigen Einwände geänderten Planung Respekt zolle, habe er grundsätzliche Kritik an einem Vorhaben- und Erschließungsplan anzubringen, da die Bürgerbeteiligung hierbei eine völlig andere sei, als bei einem Bebauungsverfahren.

**Herr Rolf Geise** befürchtet aufgrund der Vielzahl der in Duisburg vorhandenen Gebetsstätten die Errichtung mehrerer derartiger Bauvorhaben, so dass im Hinblick auf die verschiedenen Dachverbände mit 4 - 5 Großmoscheen gerechnet werden müsse. Er bezweifelt eine diesbezügliche Toleranz in der Bevölkerung und stellt in diesem Zusammenhang die alleinige Beurteilung nach dem Planungsrecht sowie die Argumentation der Religionsfreiheit in Frage.

**Herr Rolf Danes** unterstützte das Begehren der Hüttenheimer Anwohner und Eigentümer nach einem Bebauungsplan. Am Beispiel des vor ca. 10 Jahren eingeleiteten und nicht abgeschlossenen Aufstellungsverfahrens für einen neuen Bebauungsplan im Bereich Graf-Spee-/Schulze-Knaudt-Straße wies er die BIG jedoch darauf hin, dass auch Bebauungspläne nur wirkungsvoll seien, wenn die Beschlussgremien/Politik dahinter stünden.

**Herr Kurt Theisen** als ehem. Bezirksvorsteher hatte zu dem "Moschee-Bauvorhaben" keine Meinungsäußerung vorzubringen, gab aber zu den von Herrn Danes gemachten Vorwürfen eine Stellungnahme ab und erläuterte die Zusammenhänge der angesprochenen Ansiedlung eines Nahversorgungsbetriebes im angesprochenen Bereich.

**Herr Grothe** stellte in seiner Antwort zum Thema "Bebauungsplan" nochmals deutlich heraus, dass es bei dem Aufstellungsverfahren keinen Unterschied zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gibt und daher auch die auf gleicher Rechtsgrundlage basierende Bürgerbeteiligung nicht anders ist.

Ein VEP sei sogar das genauere, zielgerichtetere Instrument, da hier im Gegensatz zu einem meist großflächigeren Bebauungsplan auf ein einzelnes Vorhaben bezogene, dezidierte Maßnahmen und Festschreibungen möglich sind.

Hinsichtlich der Grundsatzfrage, wann und wie ein Bebauungsplan aufzustellen ist, definiert das Baugesetzbuch entsprechende Grundsätze und Möglichkeiten der Festsetzungen. Demzufolge würde für die Grundstücke an der Batterie ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt; ggf. würden noch Bau-  
grenzen eingetragen, in denen sich dann Baukörper entwickeln könnten.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger sind wesentlich geringer als bei einem VEP, in dem auf viele kleine Details eingegangen werden kann.

Zu dem von **Herrn Danes** angesprochenen Bebauungsplan ist keine konkrete Aussage möglich, jedoch ist anzunehmen, dass es im Rahmen der Gemeindeordnung ständig stattfindenden Beteiligungsverfahren von Verwaltung und Rat Beschlüsse gegeben hat, den B-Plan nicht weiterzuführen, da evtl. der Regelungsbedarf nicht mehr gegeben war.

**Herr Molder** erkundigte sich in diesem Zusammenhang danach, wie lange Bebauungspläne rechtskräftig sind und ob durch einen Bebauungsplan das Waldgrundstück in Hüttenheim gesichert werden kann.

**Herr Grothe** antwortete, dass B-Pläne so lange rechtskräftig sind, bis sie aufgehoben oder durch neue ersetzt werden. In der Regel kann ein Bebauungsplan nach ca. 15 Jahren als überholt angesehen werden, da entweder durch die Realisierung kein Regelungsbedarf mehr besteht oder die städtebaulichen Zielsetzungen aufgrund geänderter Anforderungen neu überdacht werden müssen. Bei Regelungsbedarf bzw. städtebaulichem Missstand sollten Bebauungspläne aufgestellt werden. Es besteht durch den Gesetzgeber jedoch keine Verpflichtung, das gesamte Stadtgebiet mit Bebauungsplänen abzudecken.

Prinzipiell können in einem Bebauungsplan - wenn der Rat der Stadt das wünscht und beschließt - auch Waldflächen als solche festgesetzt werden.

Hier ist jedoch auf Grund des ebenfalls vom Rat der Stadt beschlossenen Flächennutzungsplanes, der hier als vorbereitender Bauleitplan ein Mischgebiet darstellt, und dem Einleitungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2017 - Hüttenheim - erkennbar, dass der Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, die die Errichtung einer kirchlichen Anlage - und dazu zählt auch ein Türkisch-Islamisches-Kulturzentrum - ermöglicht.

**Herr Hartmut Boebers** befürchtet durch den Moschee-Neubau eine Verstärkung des seiner Meinung nach schon vorhandenen Ghettos, da auch noch die Deutschen, die Eigentum erworben haben, wegziehen werden.

Die bisherigen moscheebezogenen Fragen beantwortete **Herr Soyhun** dahingehend, als auch türkische Gemeinden Bedarf an religiösen Stätten und Kulturzentren haben, um einerseits Gott durch beten näher zu kommen und andererseits durch Bildungs-/ Informationsveranstaltungen Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.

Aufgrund der mehrmals täglich vorzunehmenden Gebete sowie der für Mütter und Kinder vorgesehenen Kursangebote ist die Lage in Vororten, also in unmittelbarer Nähe der Gemeinden, von großer Wichtigkeit. Eine Moschee/Kulturzentrum könne auch ein Beitrag zur Integration, zum Dialog und zum besseren Verständnis, zur Vertiefung der Nachbarschaft sein. So könne Hüttenheim durchaus damit werben, dass der Stadtteil durch die Moschee multireligiös, multikulturell und viel interessanter geworden sei.

**Herr Bernd Braun** bat um Erläuterung, wie die Denkmalverträglichkeitsprüfung stattgefunden habe, da seiner Meinung nach der Neubau einer modernen Moschee im Gegensatz zu dem Denkmal einer Arbeitersiedlung stehe, durch die der Lebensbereich von vor 90 Jahren dokumentiert werden soll.

**Herr Dr. Tielsch** führte aus, dass denkmalpflegerische Belange in jedes Planverfahren einzubringen sind, wobei sie sich dem Rahmen der Planung anpassen haben; d. h. hier wird keine Detailprüfung sondern eine prinzipielle Prüfung des Vorhabens an dieser Stelle vorgenommen.

Es ist konkret zu prüfen, ob das Baudenkmal der Siedlung durch das auf der gegenüberliegenden Straßenseite geplante Vorhaben hinsichtlich Erkennbarkeit, konkurrierenden Bauvolumens, Sichtbarkeit etc. beeinträchtigt wird. Die eingehende Prüfung einschließlich des durchaus kritisch zum 32 m hohen Uhrenturm zu betrachtenden Minaretts hat in Verbindung mit der schon geänderten Planung ergeben, dass sich das geplante Vorhaben hinsichtlich des Bauvolumens einpasst und die Wahrnehmung des Denkmals Alt-Hüttenheim nicht behindert.

**Herr Walter Becks** begrüßt als Mitglied des Schulausschusses den im Kulturzentrum geplanten Deutschunterricht. Dadurch könne der Parallelgesellschaft entgegengewirkt werden, weil durch verbesserte Sprachfähigkeiten die Chancen der Jugendlichen wesentlich gesteigert werden. Des weiteren begrüßte er die Absicht, durch Einladungen an Nachbarn und Christen in das Kulturzentrum einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens zu erreichen. Er machte aber deutlich, dass dies nur durch wechselseitige Beziehungen - Deutsch/Türkisch, Muslime/Christen - möglich sei, d. h. wenn seitens der türkischen Gemeinde "Integration" ernst gemeint sei und sie dies wolle, würde sie auch bereit sein, christliche Kirchen und Gemeinden zu besuchen, wozu er hiermit - auch im Namen christlicher Nachbarn - einlade.

**Herr Soyhun** erläuterte dazu, dass durchaus wechselseitige Besuche durchgeführt werden: sei es im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes am Ende eines Schuljahres, bei gemeinsamen Veranstaltungen oder bei Kirchenbesuchen zu Ostern bzw. Weihnachten. Da dies offensichtlich noch nicht ausreiche, seien beide Parteien gefordert, weiter daran zu arbeiten und eine Basis bzw. Plattform für intensive Gespräche, die den Austausch der gegenseitigen Probleme ermöglichen, zu schaffen.

**Frau Hemmerle-Zoddell** lehnte im Namen der BIG Hüttenheim den VEP ab und fordert die am 22.01.99 beantragte und am 02.10.99 erweiterte Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Siedlung bzw. den gesamten Stadtteil Hüttenheim. Da der Einspruch schriftlich vorgelegt worden sei, wolle sie auf eine Meinungsäußerung verzichten, zumal die BIG bei anderen Gelegenheiten schon nicht gehört worden sei. Hinsichtlich des "besseren Miteinanders" mache sie nur darauf aufmerksam, dass die im Vorfeld zur Bürgerbeteiligung aufgestellten Protestschilder umgeworfen worden seien.

**Herr Ernst Pawlowski** sprach sich für die Moschee aus und wollte zudem die Gelegenheit nutzen, seine Sorgen bzgl. des evgl. Gemeindehauses am Klettenweg zum Ausdruck zu bringen.

**Pfarrer Thomas Herwig** machte deutlich, dass die langwierige und kräftezehrende Diskussion "Gemeindehaus" mit dem Beschluss zum Verkauf abgeschlossen sei.

Als Moderator des Arbeitskreises Hüttenheim sei ihm bewusst, wie schwierig es ist, das Zusammenleben im Ortsteil zu fördern. Zum einen seien die Mitglieder der BIG gehalten, die soziologische Entwicklung in der Siedlung anzuerkennen und zu akzeptieren, dass die türkische Bevölkerung ein ihrer Religion entsprechendes Gotteshaus erhält; zum anderen sei eine bedeutend höhere Kommunikations- und Integrationsbereitschaft der türkischen Bewohner erforderlich. Der erbitterte Widerstand beziehe sich eigentlich nicht auf die Moschee, sondern auf die Alltagsprobleme in der Siedlung, auf den Umgang miteinander und untereinander. Es sollte gemeinsam überlegt und besprochen werden, wie das Zusammenleben zum Wohle aller gefördert und der Frieden im Ortsteil gesichert werden kann.

**Frau Hemmerle-Zoddell** schlug vor, das leerstehende Kirchengebäude an die Türken zu verkaufen. So könne dort ein islamisches Kulturzentrum eingerichtet und der Wald erhalten werden.

**Herr Yildirim** entgegnete, dass der Vorschlag durchaus nicht so abwegig sei, da die beiden Religionen ja auf einer gemeinsamen Grundlage basieren und viele Ähnlichkeiten aufweisen würden.

Der Bau einer Moschee richte sich am Bedarf der Ortsvereine. In Hamburg z. B. sei nach intensiven Vorgesprächen und im gegenseitigen Einverständnis und Entgegenkommen ein Kirchengebäude von der muslimischen Gemeinde erworben worden und werde als Gebetshaus genutzt.

Hier werde nun auf der Grundlage von Gesetzen, die für alle gelten, die Errichtung einer Moschee beantragt. Er begrüße eine Veranstaltung wie diese, da Fragen beantwortet und Vorurteile abgebaut werden könnten;

jedoch erwarte er von der Bevölkerung auch Verständnis für die Moscheevereine, wenn der gesetzliche Rahmen stimmt und dem Vorhaben keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden. So seien ja auch die in Alanya und Marmaris für die dort lebenden Deutschen beantragten Kirchenbauten geprüft und genehmigt worden.

**Herr Soyhun** ergänzte dahingehend, dass schon der Prophet Mohammed einer christlichen Gruppe die Moschee als Gotteshaus zum Gebet angeboten habe und - sozusagen im Gegenzug - den Türken der 1. Generation in den 60er Jahren Kirchen als Gebetsstätten zur Verfügung gestellt wurden.

**Herrn Walter Becks** interessierten keine abstrakten, religiösen Fragen oder theoretische Abhandlungen, ihm sei eine Abstimmung mit Füßen wichtig. Dies bedeute, dass Probleme massiv ausgetauscht und bestehende Verbindungen gestärkt werden müssen, damit der Ort so gemischt, wie er jetzt ist, weiter existieren könne und mit Leben erfüllt würde.

Da nicht nur über den Vorhaben- und Erschließungsplan gesprochen worden sei, sondern auch über Glaubensfragen und Emotionen, ergänzte **Herr Schulz** seine einleitenden Ausführungen um das Versprechen, diejenigen wirklich beim "Wort" zu nehmen, die Aussagen zu der künftigen Integration und dem Zusammenleben in Hüttenheim gemacht hätten.

Er richtete an alle Hüttenheimer den Appell, das hier Gesagte nicht nur ein Lippenbekenntnis sein zu lassen, da nur dann der Moschee-Neubau und die darum geführten Diskussionen einen vernünftigen und sinnvollen Beitrag zum besseren Verständnis im Ortsteil darstellen würden.

**Herr Rudolf Danes** unterstützte den Vorschlag, die Moschee in dem zur Verfügung stehenden evgl. Gemeindehaus einzurichten und fragte in diesem Zusammenhang, warum in einem Arbeitervorort wie Hüttenheim eine Moschee in orientalischer Architektur entstehen solle, da durch diese Bauweise Emotionen geschürt und die Bewohner polarisiert würden.

**Herr Uzun** als türkischer und mohammedanischer Bewohner Hüttenheims erklärte, dass eine Moschee in orientalischer Form ein wesentlicher Bestandteil der türkischen Kultur sei.

**Herr Erkal** führte aus, dass das gesamte Projekt nur noch zwei orientalische Bauteile - nämlich die Kuppel und das Minarett - aufweise. Aufgrund der Absprachen mit dem Denkmalschutz seien einige orientalische Elemente wie die große, herabgezogene Kuppel, die Bogenfenster, Verzierungen etc. zurückgenommen und das Minarett nicht klassisch rund mit Ornamenten sondern rechteckig als langgezogene Pyramide - mehr als Turm - gestaltet worden. Man könne hier wirklich nicht mehr von einer klassischen orientalischen Bauweise - wie das bei der Moschee in Lünen der Fall sei - sprechen.

**Herr Esch** informierte ergänzend über die Ursprünge des "orientalischen" Baustils, die in Europa häufig anzutreffenden runden Stilelemente (Romanik) und Kuppeln (Petersdom) sowie die inzwischen in über 60 deutschen Städten neu errichteten Moscheen und ihre Bauweise.

**Herr Grünhage** fasste abschließend die Hauptthemenbereiche zusammen und sprach seine Hoffnung aus, dass das geplante Projekt einen positiven Einfluss auf das Miteinander- und Zusammenleben der türkischen und deutschen Bevölkerung im Ortsteil haben werde.

## **ANLAGE**

**zur Niederschrift über die Bürgerbeteiligung zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 2017 - Hüttenheim - am 06. April 2000**

Die Bürger Interessen Gemeinschaft "Ein Bebauungsplan für Hüttenheim" (BIG) hat unmittelbar vor der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dem o. a. Bauleitplanverfahren einen 560 Seiten umfassenden Einspruch gegen das Vorhaben zur Errichtung eines Türkisch Islamischen Kulturzentrums in Hüttenheim, An der Batterie 14-18 eingereicht, der wie folgt gegliedert ist:

- Anträge und Begründungen 130 Seiten
- Anfragen der BIG aus 99/Quellenhinweis 10 Seiten
- Pressespiegel, Anschreiben, Beschlussvorlagen, Broschüren, Gesetzestexte u. dergl. 350 Seiten
- Unterschriftenlisten 50 Seiten
- Fotos 20 Seiten

Die von der BIG gestellten Anträge

**"Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Planungen abzulehnen und den VEP Nr. 2017 nicht zu genehmigen. Das Planverfahren ist einzustellen.**

**Ein Bebauungsplanverfahren für den gesamten Stadtteil Hüttenheim ist gemäß dem vorliegenden Bürgerantrag vom 01.10.1999 sofort einzuleiten und im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.**

**Des weiteren ist gemäß der § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes (Stadtteil Hüttenheim) eine Veränderungssperre anzuordnen!!!"**

wurden in Abschnitten umfangreich begründet. Die ebenfalls von der BIG formulierten Kernaussagen sind nachfolgend zusammengefasst.

**Der Bau des Projektes und somit der VEP 2017 seien abzulehnen, da**

- es aufgrund der geplanten Größe überregionalen Charakter habe und zu einer extremen Belastung der Anwohner führe
- ein immenser Eingriff in die grüne Arrondierung der Siedlung zur Mannesmannstraße und zur Firma HKM erfolge. Auf den Sicht- und Lärmschutz sowie die Sauerstoffspender könne und dürfe man gerade in diesem Bereich von Hüttenheim aufgrund der aktuellen Umweltsituation nicht verzichten. Die Hüttenheimer Bürger brauchten jeden Baum als Frischluftspender in ihrem stark industriell geprägten Stadtteil. Der Baumbestand sei auf jeden Fall zu erhalten, wie dieses auch von der obersten Forstbehörde in Wesel gefordert würde
- auch heute die Möglichkeit bestehe, die grundgesetzlich verbrieft Religionsfreiheit auszuüben. Niemand schränke diese im Stadtteil Hüttenheim ein und es existierten zwei Gebetshäuser für die Muslime aus Hüttenheim. Außerdem verweise man auf die relevanten Paragraphen des Grundgesetzes (Niemand darf entgegen seiner Überzeugung... )!

Hinzu käme, dass das Bauprojekt das im Artikel 2 Grundgesetz der BRD wiedergegebene Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in stärkstem Maße beeinträchtigt und die Gesundheit der Bewohner und die Lebensqualität im Stadtteil Hüttenheim gefährde. Auch aus diesem Grund sei dieses abzulehnen

- das Bauprojekt nur für den Nahbereich Hüttenheim gedacht sei, könne auf einen Parkplatz verzichtet werden. Bei einer Einfahrt von der Mannesmannstraße würde zudem ein Gefahrenpunkt entstehen

- von dem geplanten Raum zur Leichenaufbereitung ein überregionaler Zulauf zu erwarten sei, den der kleine Bereich der Siedlung Hüttenheim nicht verkraften könne. Insbesondere dieser Raum sei im Zweifelsfalle nicht genehmigungsfähig, wie auch alle weiteren Nebenräume (s. a. Bauvolumen) abzulehnen seien
  
- von dem geplanten Lebensmittelmarkt ein überregionaler Zulauf zu erwarten sei, den der kleine Bereich der Siedlung nicht verkraften könne. Insbesondere der Lebensmittelmarkt, eine Aufstockung des Gebäudes für Wohnungen, wie auch alle weiteren Nebenräume (s. a. Bauvolumen) seien abzulehnen
  
- ein erneuter Einbruch in die Sozialstruktur des Stadtteiles zu erwarten sei. Die völlig desintegrativen Auswirkungen seien im Vorfeld erkennbar und müssten unbedingt im Interesse der türkischen Kinder verhindert werden. Dieses entspräche dem vielfachen Wunsch zahlloser türkischer Eltern, die sich aus Angst vor Repressalien leider nicht öffentlich äußern wollten. Aussagen versierter Fachleute belegten dieses ausdrücklich.

Des weiteren gehe es darum, das Entstehen einer Parallelgesellschaft zu verhindern. Dieses würde durch den geplanten Bau gefördert. Hüttenheim dürfe kein neues Ghetto werden

- da die Entwicklung aus verfassungsrechtlicher Sicht eine kritische Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung befürchten ließe.

Die völlig desintegrativen Auswirkungen seien auch in dieser Hinsicht im Vorfeld erkennbar und müssten unbedingt im Interesse der türkischen und deutschen Bürger Hüttenheims und des Duisburger Südens verhindert werden. Dieses belege i. E. die erheblichen Bedenken des Verfassungsschutzes in NRW

- mit diesem Bau erheblicher sozialer Unfrieden in den Stadtteil getragen würde und ein Gefahrenpunkt entstünde, der Schlimmes für den Stadtteil und seine Bewohner befürchten ließe.

- ein eklatanter Stilbruch mit dem Denkmal "Alt Hüttenheim" abzusehen sei. Die obere Denkmalbehörde fordere, dass es keine Beeinträchtigung der Silhouette der Siedlung geben dürfe. Der Denkmalschutz sei auf jeden Fall zu beachten und sicherzustellen
- durch Streitigkeiten zwischen den beiden Moscheevereinen keine geordnete Bauabwicklung gewährleistet und mit einer Bauruine im Stadtteil zu rechnen sei
- rechtsstaatliche Belange unterwandert zu werden drohen und es bereits massive An- und Übergriffe gegen Politiker und Siedlungsbewohner in Hüttenheim gegeben habe
- Erfahrungen mit bereits existierenden Islamischen Kulturzentren eine negative Entwicklung aufzeigen würden
- durch den geplanten und durch die Bauverwaltung auch heute schon gewünschten Muezzinruf mit einer Lärmbelästigung für die Nicht Muslime zu rechnen sei. Dieser Ruf sei auch ein Verstoß gegen die deutsche Verfassung, da niemand gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe. Während das Läuten von Kirchenglocken einer unauffälligen Aufforderung nahekomme, enthalte der Muezzinruf die ganz klare Aufforderung, an einem Gebet teilzunehmen!

**Ein Bebauungsplanverfahren für den gesamten Stadtteil Hüttenheim sei gemäß dem vorliegenden Bürgerantrag vom 01.10.1999 sofort einzuleiten und im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ein Aufstellungsbeschluss zu fassen, weil**

- auch Hüttenheim dringend ein "Stadtteilbezogenes Entwicklungskonzept", wie es für Huckingen beantragt und beschlossen worden sei, benötige, da eine solche überschaubare und bürgernahe Stadtteil-Entwicklung zunächst durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erreichen sei

- es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Hüttenheim unerlässlich sei, vernünftige Planungsgrundlagen zu haben. Ein "Städtebauliches Konzept" könne und müsse im Rahmen eines Wettbewerbes durch ein entsprechendes Gutachten klar dargelegt werden, denn es gäbe im Stadtteil zahllose brachliegende Flächen, die vernünftig beplant werden müssten
- weil der vorhandene Baumbestand zwischen Mannesmannstraße und An der Batterie erhalten werden müsse und die Fläche daher als Grünfläche und Wald auszuweisen sei
- weil die Planungsziele durch Ausschluss unerwünschter Nutzungen zu präzisieren seien. Insbesondere für den Bereich des VEP 2017 sollten Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Supermärkte ausgeschlossen werden, da nicht nur der Verlust der Bäume, sondern auch jede Einrichtung, die einen erheblichen Zulauf durch Besucher habe, im Nahbereich der Siedlung zu einem erheblichen Verkehrschaos führen würde - unabhängig davon, ob ein Islamisches Kulturzentrum, ein Kino oder ein Supermarkt geplant sei.

**Für den Bereich des v. g. Bebauungsplanes für den gesamten Stadtteil Hüttenheim sei zur Sicherung der künftigen Planung gemäß der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre anzuordnen, weil**

- in den denkmalgeschützten Siedlungsbereichen bereits heute Um-, An- und Neubauten errichtet würden
- Eingriffe in Bausubstanz und Freiflächen erfolge, die im B-Plan-Verfahren geregelt werden könnten
- die Planungen des VEP 2017 zu verhindern seien.

**Diese Veränderungssperre müsse ausschließen, dass**

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder Freiflächen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt würden
  
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen würden.

Über die Zulassung von Ausnahmen seien die politischen Gremien vorab zu informieren.

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung würden von der Veränderungssperre nicht berührt.